



MARKTGEMEINDE VELDEN AM WÖRTHER SEE

A-9220 Velden am Wörther See - Seecorso 2
e-Mail: velden@ktn.gde.at www.velden.gv.at

Velden, am 08.09.2026

AZ: 10/131/55/2026

Betreff: Bogoljub Živkovic und Kosana Živković, Keutschacher Straße
83, 9220 Velden am Wörther See -
BVH: Umbau und Aufstockung des Wohnhauses, Trennung
in 2 Wohneinheiten -
Grundstück 573/2, KG Augsdorf

Auskünfte: Susanne Tschöschner /
DI Paul Renner-Martin
Telefon: +43 4274 / 2102 - 56
Telefax: +43 4274 / 2101
e-Mail: velden.bau@ktn.gde.at

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde
richten und die Geschäftszahl anführen.

Verständigung Vereinfachtes Verfahren Kundmachung + Aufforderung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Herr Bogoljub Živković und Frau Kosana Živković, Keutschacher Straße 83, 9220 Velden am Wörther See beabsichtigt auf dem Grundstück 573/2, KG Augsdorf folgendes und nach § 6 lit. b der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996) idF LGBL. Nr. 11/2026 baubewilligungspflichtiges Vorhaben auszuführen:

Umbau und Aufstockung des Wohnhauses, Trennung in 2 Wohneinheiten

Gegenständlich ist gemäß § 24 Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996) idF LGBL. Nr. 11/2026 das Vereinfachte Verfahren anzuwenden.

Das gegenständliche Vorhaben wurde einem Vorprüfungsverfahren gemäß § 13 K-BO 1996 unterzogen und hielt der hochbautechnische Amtssachverständige in seiner Vorprüfungsstellungnahme fest, dass die Einreichunterlagen beurteilbar sind und aus fachlicher Sicht als genehmigungsfähig erachtet werden. Es wurden keine Versagensgründe festgestellt.

Es wird daher beabsichtigt, die Baubewilligung für das geplante Bauvorhaben zu erteilen und nachstehende **Auflagen** vorzuschreiben:

1. Die **Wohneinheiten** haben zur Gewährleistung der Aufrechterhaltung der Übereinstimmung des Vorhabens und seiner Verwendung mit dem Flächenwidmungsplan der Deckung eines **ganzjährig gegebenen Wohnbedarfes** im Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu dienen. Eine Neben- oder Freizeitwohnnutzung ist unzulässig.
2. Vor Baubeginn ist das **Einvernehmen mit den Versorgungsunternehmen** (z. B. Strom, Telefon, Wasser, Straßenbeleuchtung) und einem befugten Rauchfangkehrer herzustellen.
3. Die erforderlichen **Abbrucharbeiten** dürfen nur von einer hierzu befugten Firma entsprechend den statischen Erfordernissen durchgeführt werden. Die Vorschriften der ÖNORM B 2251 bzw. der Bauarbeiterschutz VO sind einzuhalten.
4. Das Abbruchmaterial ist den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu entsorgen. Die ÖNORM B3151 sowie **Recycling Baustoffverordnung** sind einzuhalten.
5. Bei Vorhandensein von **asbesthaltigen Materialien** sind vor Durchführung der Abbrucharbeiten der asbesthaltigen Materialien der Beginn und die Dauer der Arbeiten und alle notwendigen Angaben gemäß §13 der Grenzwertverordnung 2024 dem zuständigen Arbeitsinspektorat zu melden. Die Abbrucharbeiten asbesthaltiger Materialien hat unter spezieller Einhaltung des 4. Abschnittes der Grenzwertverordnung – „Sonderbestimmungen für Asbest“ – zu erfolgen.
6. Bei der Bauführung ist auf die **Trag- und Standfestigkeit des Bestandes** Bedacht zu nehmen. Die bestehenden tragenden Bauteile sind entsprechend der OIB-Richtlinie 1, den statischen Erfordernissen sowie dem aktuellen Stand der Technik zu bemessen, zu überprüfen und erforderlichenfalls zu verstärken bzw. neu herzustellen. Für die Bewertung der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit der bestehenden Tragwerke wird auf den OIB-Leitfaden zur OIB RL 1 verwiesen.
7. Die **tragenden Bauteile** sind entsprechend der OIB-Richtlinie 1, den statischen Erfordernissen sowie dem aktuellen Stand der Technik zu bemessen und herzustellen. Die Berechnung hat durch einen hierzu Befugten zu erfolgen.
8. Die **Stützkonstruktionen** sind entsprechend den statischen und geologischen Erfordernissen zu berechnen und herzustellen.

9. Die **Fundamente** im Nahebereich der Transportleitung des Wasserwerks Velden-Schiefling sind in verstärkter Ausführung herzustellen und bis auf die Tiefe der Kanalsohle bzw. der Sohle der Künetten der Transportleitung zu gründen.
10. Über die **ordnungsgemäße Funktionstüchtigkeit, Dichtigkeit und Eignung des Rauchfanges** ist ein Attest eines befugten Rauchfangkehrermeisters mit der Bauvollendungsmeldung der Behörde vorzulegen.
11. Die **Sicherheitsabstände zwischen dem Rauchfang und brennbaren Bauteilen** sind gemäß Übereinstimmungszeugnis, mindestens jedoch 3 cm, herzustellen.
12. Die **Abgasanlagen** sind rußbrandbeständig auszuführen.
13. Bei den **Farben der Dacheindeckung und Verblechungen** sind die umgebende Dachlandschaft und die Abstimmung mit den geplanten Fassadenmaterialien zu beachten.
14. Die **Farbe und Textur der Fassadenmaterialien** sind, der umgebenden Bebauung und dem Ortsbild anzupassen.
15. **Ganzglastüren, Verglasungen in Türen und in Fenstertüren bis 1,50 m Höhe** über der Standfläche sowie vertikale Verglasungen (wie z.B. Glaswände und Fixverglasungen) entlang begehbbarer Flächen bis 85 cm Höhe über der Standfläche sind aus geeignetem Sicherheitsglas herzustellen.
16. An allen **absturzgefährdeten Stellen** größer 60 cm sind **standfeste Geländer** mit einer Mindesthöhe von 1,00 m anzubringen. Die Geländer sind so auszubilden, dass ein Durchschlüpfen von Personen nicht möglich ist.
17. Fenster mit einer **Parapethöhe unter 85 cm**, sind entsprechend nicht offenbar auszuführen bzw. ist eine geeignete Absturzsicherung zu montieren.
18. Die **Elektroinstallation** hat nach den ÖVE-Richtlinien und SNT-Vorschriften zu erfolgen.
19. Für die **erste Löschhilfe** sind geprüfte Handfeuerlöscher anzubringen und bereitzuhalten. Die Type und der Mengeninhalt sind entsprechend der TRVB F 124 festzulegen.
20. In Wohneinheiten muss in allen **Aufenthaltsräumen** – ausgenommen in Küchen – sowie in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens ein unvernetzter Rauchwarnmelder angeordnet werden.
21. **Sämtliche Verkehrsflächen und Stellplätze** sind dauerhaft staubfrei zu befestigen.
22. Auf den geeigneten Dachflächen sind **geeignete Schneefangvorrichtungen** entsprechend der ÖNorm B3418 gegen das Abrutschen von Schnee und Eis auf allgemein zugänglichen Flächen zu montieren.
23. Bauliche **Anlagen zur Sammlung und Beseitigung von Niederschlagswasser des Daches und der befestigten Flächen** sind so auszuführen, dass Niederschlagswasser auf hygienisch einwandfreie, gesundheitlich unbedenkliche und belästigungsfreie Art gesammelt und beseitigt werden. Die Sickeranlage ist entsprechend der ÖNorm B2506-1 und B2506-2 herzustellen und zu warten. Die Sickeranlage ist in einem ausreichend großem Abstand zu den Grundgrenzen sowie zu den tragenden Elementen zu errichten.
24. In der Zeit vom **15.06. bis 15.09.** jeden Jahres ist **jede Bautätigkeit untersagt**.

Hiermit wird Ihnen zur Geltendmachung ihrer subjektiv-öffentlichen Rechte die Gelegenheit gegeben, binnen einer **Frist von zwei Wochen ab Zustellung** dieser Aufforderung **schriftlich Einwendungen** zu erheben.

Wurde einer Partei die Aufforderung zugestellt, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht innerhalb der Frist schriftlich Einwendungen erhebt.

Die Einreichunterlagen liegen im Gemeindeamt, 3. Stock, Zimmer Nr. 18 während der für den **Parteienverkehr** bestimmten Zeiten zur Einsichtnahme auf. **Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich!**

Für die Bürgermeisterin:

Der Baureferent:

GV Michael Ramusch eh.

Ergeht an:

1.- 2.	Bauwerber / Eigentümer
3. -11.	Anrainer
12.- 14.	Leitungsträger
15.	Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der digitalen Amtstafel im Gemeindeamt
16.	Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der elektronischen Amtstafel auf www.velden.gv.at
17.	Zum Akt

F.d.R.d.A.: Nicole Zelhofer eh.